

**Grußwort der Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries
vorgetragen von Herrn Ministerialdirigent Gerd Nettersheim**

Zum neunten gemeinsamen Symposium der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung und des Japanisch-Deutschen Zentrums Berlin möchte ich allen Gästen und den Veranstaltern meine herzlichen Grüße übermitteln.

Schon im Jahre 1861 wurde mit dem Abschluss eines Freundschafts- und Handelsvertrags zwischen Japan und Preußen der Grundstein für die guten deutsch-japanischen Beziehungen gelegt, die wir heute in allen Bereichen der Gesellschaft vorfinden. Insbesondere besteht ein reger und enger Austausch zwischen beiden Ländern im Hinblick auf kulturelle und rechtliche Belange: So führte das Zusammenwirken beider Regierungen im Jahre 1987 zur Gründung des Japanisch-Deutschen Zentrums Berlin, in dessen Räumlichkeiten wir uns gerade befinden. Auch der bilaterale Juristenaustausch hat an Bedeutung immer mehr zugenommen. Nicht zuletzt auf den Erfahrungen, die Sie, sehr verehrter Herr *Dr. Grotheer*, als Austauschrichter 1984 in Japan sammeln konnten, beruht auch die Mitbegründung der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung durch Sie im Jahre 1988.

Einen Schwerpunkt der bilateralen Beziehungen bildet der Außenhandel. In dem Maße, wie Unternehmen über Grenzen hinausgehen und Standorte international im Wettbewerb stehen, ist es auch unsere Aufgabe als Juristen, angemessene rechtliche Rahmenbedingungen dafür zu schaffen. Globalisierung bedeutet mehr als neue Absatzmärkte oder preisgünstigere Produkte. Grenzüberschreitende Finanzströme und Firmenfusionen, Internet und Mobiltelefon führen zu einer Verdichtung und Verflechtung internationaler Beziehungen, die wir so bislang nicht kannten. Diese Entwicklung zeigt deutlich die Notwendigkeit, sich über die unterschiedlichen Lebensverhältnisse und Werteordnungen zu informieren, Chancen und Grenzen gegenseitiger Abhängigkeiten zu reflektieren und gemeinsame Antworten zur Lösung wirtschafts- und unternehmenspolitischer Probleme zu finden, mit denen Deutschland und Japan als hochentwickelte Volkswirtschaften gleichermaßen konfrontiert sind. Es bedarf eines interdisziplinären, grenzüberschreitenden und rechtsvergleichenden Ansatzes, der nur durch einen umfassenden Informations- und Erfahrungsaustausch über die jeweilige Rechtsordnung und -praxis verwirklicht werden kann. Dies erfordert, den Blick über die jeweiligen Landesgrenzen hinaus zu erweitern, und es erfordert einen Wechsel in der Perspektive des Betrachters, um auch die soziokulturellen Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns zu verstehen. Nur dann wird man als Jurist in der Lage sein, auch die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten sinnvoll und zweckentsprechend zu nutzen.

Deshalb ist der Dialog zwischen beiden Ländern so wichtig. Einen wesentlichen Beitrag zum Zustandekommen und zur Aufrechterhaltung dieses Dialogs leisten Veranstaltungen wie diese. Persönliche und berufliche Kontakte von Juristen und juristisch

Interessierten sind zum einen für das Verständnis der jeweiligen nationalen Eigenheiten unerlässlich. Zum anderen dienen sie auch dazu, die bestehenden Gemeinsamkeiten unserer beiden Rechtsordnungen zu erkennen. Dadurch eröffnet sich eine echte Chance, voneinander zu lernen. Und für dieses Engagement möchte ich Ihnen meinen besonderen Dank aussprechen.

Ein Blick auf das heutige Programm belegt eindrucksvoll den rechtsvergleichenden Ansatz auch dieses Symposiums und das gute Gespür der Veranstalter für aktuelle Fragestellungen. Gerade auch im Gesellschaftsrecht sind die historischen Verbindungen und Ähnlichkeiten zwischen Japan und Deutschland besonders ausgeprägt. Deshalb ist es konsequent und richtig, dass der Schwerpunkt dieses Symposiums in der Thematisierung wirtschaftsrechtlicher Regelungen liegt. Durch die Anforderungen und Erwartungen der internationalen Finanzmärkte, die an Bedeutung stark zugenommen haben, stellen sich dieselben Anpassungsprobleme, und wir können hier nur voneinander lernen und profitieren. In den letzten Jahren haben Reformbemühungen in beiden Ländern parallel stattgefunden. Ich nenne nur als Beispiel den Eigenerwerb von Aktien und die Aktienoptionen, wo ein enger Austausch mit *Prof. Hayakawa* zur Zeit unseres Kontrolle- und Transparenzgesetzes bestand, oder mit *Prof. Takaya Seki* zu aktuellen Entwicklungen des *Corporate Governance Kodex*.

Bilanzskandale auf dem US-amerikanischen Markt, aber auch hier in Deutschland haben in letzter Zeit zu einem erheblichen Vertrauensverlust bei den Anlegern geführt. Damit ist leider ein Thema in den Mittelpunkt gerückt, das bislang in der deutschen Rechtspraxis eine eher untergeordnete Rolle gespielt hat: die strafrechtliche Bewältigung von Bilanzfälschung, Marktmanipulation und fehlerhafter Publizität. Bereits im letzten Jahr wurde das Recht der Kurs- und Marktpreismanipulation in Deutschland einer Reform unterzogen. In dieser Legislaturperiode plant die Bundesregierung eine Verschärfung der Strafvorschriften für Delikte im Kapitalmarktbereich.

Übernahmen haben für die betroffenen Unternehmen, ihre Aktionäre und Beschäftigten häufig weitreichende Folgen. Daher ist es erforderlich, für diese einen verlässlichen und handhabbaren Rechtsrahmen bereitzustellen. Dieser muss die unterschiedlichen Interessen der an einem Übernahmeverfahren Beteiligten in einer ausgewogenen Weise berücksichtigen. In Deutschland ist dieses Ziel mit dem seit Anfang 2002 geltenden Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen erreicht worden. In diesem Gesetz ist auch erstmals im deutschen Recht die Möglichkeit eingeführt worden, eine kleine, in einer Gesellschaft verbliebene Restminderheit auszuschließen, natürlich gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung. Dieses Instrument erfreut sich großer Beliebtheit, um Konzernstrukturen zu bereinigen. Inzwischen sind schon weit über einhundert Fälle bekannt geworden, mit weiter steigender Tendenz.

Mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz hat das seit 1896 geltende Börsengesetz einen grundlegenden Wandel erfahren. Die Änderungen des Börsengesetzes zielen darauf ab, den Börsen mehr Flexibilität bei der Gestaltung des Börsenhandels zu

geben und die Möglichkeit zu eröffnen, auf Veränderungen des Marktes angemessen reagieren zu können. Ein weiteres Novum des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes ist die Schaffung neuer schadensersatzrechtlicher Anspruchsgrundlagen im Wertpapierhandelsgesetz. Die Vorschriften der §§ 37b und 37c des Wertpapierhandelsgesetzes sehen eigenständige Anspruchsgrundlagen für geschädigte Anleger vor, die auf Grund falscher Kapitalmarktinformationen des Emittenten einen Schaden erlitten haben. Der kürzlich vorgestellte „Maßnahmenkatalog der Bundesregierung zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes“ sieht eine weitere Haftungsregelung zugunsten der Anleger vor, insbesondere eine persönliche Haftung der Vorstände der Emittenten.

Die zunehmende Komplexität des Börsenrechts sowie die künftigen Anforderungen, die sich für Deutschland in den nächsten Jahren aus der Schaffung des europäischen Finanzmarktes ergeben, haben derzeit eine vertiefte Diskussion über das Verhältnis zwischen Börsenaufsicht, Börse und Börsenträger ausgelöst. Ferner steht in Anbetracht der neuen europäischen Richtlinien betreffend den Kapitalmarkt und des Aufkommens neuer Börsenplattformen in den einzelnen Bundesländern – z.B. *Quotrix* in Düsseldorf und *NASDAQ* Deutschland in Bremen und Berlin – die derzeit dezentrale Börsenaufsichtsstruktur im Zentrum der Kritik. Als Lösung wird von verschiedenen Seiten eine zentrale Börsenaufsicht propagiert.

Die Aktualität dieser Themen lässt auch im Rahmen des diesjährigen Symposiums eine interessante Diskussion erwarten. Ich wünsche allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen anregenden und gewinnbringenden Erfahrungs- und Gedankenaustausch und den Veranstaltern weiterhin viel Erfolg !